

20.1 Letter of Intent

Letter of Intent¹

zwischen

(potentieller Verkäufer)

- nachfolgend „Verkäufer“ –

und

(potentieller Käufer)

- nachfolgend „Käufer“ -

Käufer und Verkäufer jeweils einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

Präambel²

Die (zu veräußerndes Unternehmen) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Handelsregister des Amtsgerichts unter der Registernummer HRB eingetragen ist (nachfolgend auch die „Gesellschaft“). Der Verkäufer ist alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR und ist in einen Geschäftsanteil zu 20.000 EUR (Nr. 1), einen Geschäftsanteil zu 1.000 EUR (Nr. 2) und einen Geschäftsanteil zu 4.000 EUR (Nr. 3) eingeteilt (sämtliche Geschäftsanteile gemeinsam die „Geschäftsanteile“). Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer sein Interesse bekundet, die Geschäftsanteile zu erwerben. Der Verkäufer erwägt, die Geschäftsanteile an den Käufer zu veräußern (nachfolgend das „Vorhaben“).

Dies vorausgeschickt halten die Parteien Folgendes fest:

§ 1 Eckpunkte des Vorhabens

- (1) Die Parteien verhandeln über einen Kaufpreis in der Spanne von EUR bis EUR für die Geschäftsanteile. Der Kaufpreis soll festgelegt werden, sobald der Käufer eine Due Diligence Prüfung gemäß § 3 dieser Vereinbarung durchgeführt hat.
- (2) Ein Anteil des Kaufpreises in Höhe von voraussichtlich 80% soll Zug um Zug gegen Abtretung der Geschäftsanteile gezahlt werden. Der verbleibende Anteil des Kaufpreises in Höhe von voraussichtlich 20% soll zwölf Monate nach der Abtretung der Geschäftsanteile fällig werden. Zur Sicherung des Kaufpreisanspruchs des Verkäufers wird der Käufer dem Verkäufer eine Bankgarantie stellen.³

§ 2 Bedingungen für die Durchführung des Vorhabens

- (1) Die Durchführung des Vorhabens steht unter den folgenden Bedingungen:
- a) Die kartellrechtlichen Anforderungen an die Wirksamkeit des Erwerbs der Geschäftsanteile, insbesondere die fusionskontrollrechtlichen Vorgaben, sind erfüllt.⁴
- b) Die Gesellschafter von Käufer und Verkäufer haben das Vorhaben genehmigt.⁵
- c) Die Parteien haben sich über die Weiterbeschäftigung der derzeitigen Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft für einen Zeitraum von Jahren geeinigt.⁶

(2) Der endgültige Vertrag über den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile soll unter anderem einen Katalog von Garantien des Verkäufers, Haftungsbeschränkungen und Verjährungsregelungen enthalten, wie sie für eine Transaktion dieser Art und dieses Umfangs üblich sind.

§ 3 Due Diligence Prüfung

- (1) Der Käufer wird mit Hilfe von Beratern in Bezug auf die Gesellschaft eine Due Diligence Prüfung in den Bereichen Finanzen, Recht, Steuern, Markt, Versicherungen und Umwelt durchführen.⁷
- (2) Der Verkäufer ist bereit, dem Käufer die für diese Due Diligence Prüfung erforderlichen Informationen zu erteilen und entsprechende Unterlagen einschließlich der Jahresabschlüsse und Berichte der Wirtschaftsprüfer für die vergangenen drei Geschäftsjahre zugänglich zu machen.
- (3) Der Käufer wird dem Verkäufer eine Liste derjenigen Informationen übergeben, die er für die Due Diligence Prüfung für erforderlich hält.
- (4) Die Due Diligence Prüfung wird zunächst allein auf Unterlagen basieren, die dem Käufer und den vom Käufer

benannten Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und sonstigen Beratern von dem Verkäufer in einem Datenraum zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer verpflichtet sich, keine Mitarbeiter der Gesellschaft zu kontaktieren, sofern dies nicht vom Verkäufer in Einzelfällen zugelassen wird.

§ 4 Zeitplan

- (1) Der Käufer wird dem Verkäufer seine Anforderungsliste gemäß § 3 Abs. 3 bis zum übermitteln.
- (2) Die Due Diligence Prüfung soll im Zeitraum vom bis zum stattfinden.
- (3) Der Käufer wird dem Verkäufer spätestens bis zum den Entwurf eines Vertrages über den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile vorlegen.
- (4) Die Parteien streben an, spätestens bis zum eine Einigung über sämtliche Vertragsbestandteile zu erzielen und den Vertrag über den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile zu unterzeichnen.
- (4) Die Übertragung der Geschäftsanteile soll spätestens zum erfolgen.⁸

§ 5 Exklusivität

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung nicht mit Dritten in Verhandlungen über Transaktionen mit gleicher oder ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung einzutreten.⁹ Insbesondere verpflichtet sich der Verkäufer, die Geschäftsanteile nicht zu veräußern, zu belasten oder auf sonstige Weise darüber zu verfügen oder in Rechtsgeschäfte mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung einzutreten. Laufende Gespräche sind abubrechen.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass auch die Mitarbeiter, Berater und Beauftragten der Gesellschaft diese Exklusivitätsvereinbarung einhalten.

§ 6 Unternehmensführung während der Verhandlungen

Der Verkäufer wird dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft während der Vertragsverhandlungen mit der Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Geschäftsleiters geführt wird und den Käufer während der Vertragsverhandlungen unverzüglich informieren, sofern bei der Gesellschaft Umstände eintreten, die deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen könnten, insbesondere, wenn die Gesellschaft plant, wesentliche Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen einzugehen oder wesentliche Vermögensgegenstände an Dritte zu veräußern.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung, den Stand der Verhandlungen sowie sonstige den Abschluss oder die Durchführung dieser Vereinbarung betreffende Informationen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die zwischen den Parteien am geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung gilt fort.

§ 8 Kostenverteilung

Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und deren Durchführung entstehenden Kosten (zB Reise- und Beraterkosten) selbst. Die Kosten eines kartell- oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Verfahrens, der notariellen Beurkundung der Abtretung der Geschäftsanteile und alle möglicherweise anfallenden Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer) trägt der Käufer im Innenverhältnis der Parteien allein.

§ 9 Unverbindlichkeit

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Eckpunkten des Vorhabens (§ 1), Bedingungen für die Durchführung des Vorhabens (§ 2), Due Diligence Prüfung (§ 3) und Zeitplan (§ 4) sind unverbindlich und begründen für die Parteien keine Rechte und Pflichten. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung sind für beide Parteien rechtlich verbindlich.¹⁰
- (2) Aus dieser Vereinbarung ergibt sich kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile.
- (3) Die vorgeschlagenen Eckpunkte des Vorhabens erfassen nicht alle regelungsbedürftigen Fragen.
- (4) Beide Seiten können die Verhandlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden, ohne dass dadurch Verpflichtungen entstehen, die über die in § 10 Abs. 2 genannten verbindlichen Bestimmungen hinausgehen.¹¹

§ 10 Geltungsdauer des Vertrags

- (1) Beabsichtigt eine Partei, die Verhandlungen zu beenden, wird sie die andere Partei hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Die Geltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung endet vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, wenn eine Partei der anderen die Abstandnahme von dem Vorhaben schriftlich mitgeteilt hat, spätestens jedoch am , sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen.
- (2) Folgende Bestimmungen gelten auch nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 definierten Geltungsdauer dieser Vereinbarung: Vertraulichkeit (§ 7), Kostenverteilung (§ 8), Übertragbarkeit von Rechten (§ 11), Schriftform (§ 12)

und Teilunwirksamkeit (§ 13) sowie Rechtswahl und Gerichtsstand (§ 14).

§ 11 Übertragbarkeit von Rechten

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, soweit nicht die notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Landgericht

..
(Unterschriften der Beteiligten)